



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Ausgabe 04/2012

Editorial

Des Deutschen liebstes Kind ist bekanntlich das Auto. Diese Liebe spiegelt sich auch in einer intensiven Rechtsprechung zum Thema Pkw-Nutzung wider. Das Neuste dazu kommt vom Finanzgericht Niedersachsen – aus Hannover. Bemerkenswert an diesem Urteil ist neben den klaren Worten auch die Tatsache, dass das Gericht in seinem Urteil Gestaltungstipps erteilt. Zwar ist das Finanzgericht in Hannover bundesweit als rebellisch bekannt (ein Richter klagt zurzeit persönlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die teilweise Steuerfreiheit der Abgeordnetenlöhne), aber solche Worte waren in den letzten 25 Jahren in keinem Urteil zu finden. Da natürlich auch hier wieder das letzte Wort aus München kommt, bleibt die Sache spannend – denn der BFH hat Hannover schon öfters die „kalte Schulter gezeigt“. Was dort entschieden wurde und wie das Urteil ausgefallen ist, erfahren Sie auf Seite 2. Steuern sparen möchte jeder – auch Finanzminister. Mit welchen Tricks Landesfinanzminister arbeiten, um in Kommunen möglichst wenig Steuern zu bezahlen, erfahren Sie auf Seite 4. Apropos Länderfinanzen: Eigentlich sollten Steuern gleichmäßig im ganzen Land erhoben werden. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt der Bericht des Bayrischen Obersten Rechnungshofes. Gemessen an anderen Bundesländern stellt sich Bayern wirklich als eine Steueroase dar. Die verblüffenden Fakten lesen Sie auf Seite 2. Interessante Neuigkeiten zum Thema `Lebensversicherung` finden Sie auf Seite 3. Hier wird die Luft immer dünner und Sie sollten sich vor dem Hintergrund der eigenen Altersversorgung mit den Zahlen beschäftigen. Gern helfen wir Ihnen dabei.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier



Spekulationsfrist: Achtung bei Eigennutzung

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht ist der Gewinn, der sich aus dem Verkauf von Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach deren Anschaffung ergibt, steuerpflichtig. Diese 10-Jahres-Spekulationsfrist gilt nicht für Objekte, die im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorhergehenden Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Sie gilt auch nicht, wenn die Immobilie von Anfang an selbst bewohnt wurde (zum Beispiel wenn Sie eine Wohnung direkt nach deren Herstellung beziehen und bereits ein Jahr später wieder verkaufen müssen).

Diese Grundsätze finden auch in Erbschaftsfällen Anwendung. Voraussetzung ist aber, dass auch der Erbe diese Immobilie selbst bewohnt hat oder zumindest einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, unentgeltlich überlassen hat. Wenn die Wohnung oder das Haus aber nach dem Erwerb leer gestanden hat, ist der Gewinn steuerpflichtig, da seit dem Anschaffungszeitpunkt durch den Erblasser noch keine 10 Jahre vergangen wären. Die reine Absicht zur Selbstnutzung genügt hierfür nicht.



Steueroase Bayern

In der Presse werden immer wieder die Schweiz, Lichtenstein oder Singapur als klassische Steueroasen genannt, dabei muss man für das Finden einer Steueroase gar nicht so weit in die Ferne schweifen. Der Bayrische Oberste Rechnungshof hat in seinem soeben veröffentlichten Jahresbericht festgestellt, dass in der bayrischen Steuerverwaltung ein erheblicher Personalmangel besteht, der zu massiven Steuerausfällen führt. Die Prüfer stellten fest, dass etliche bayrische Finanzämter so genannte Nichtaufgriffsgrenzen festgelegt haben.

Als Konsequenz aus diesen Nichtaufgriffsgrenzen, würden Sachverhalte mit steuerlichen Auswirkungen im drei- bis vierstelligen Eurobereich nicht mehr geprüft. Ähnlich sieht es auch bei der Betriebsprüfung aus. Die Zielvorgabe für den Prüfungsturnus sieht (bundesweit) vor,

dass Großbetriebe alle vier Jahre, Mittelbetriebe alle 8,4 bis 10,5 Jahre und Kleinbetriebe alle 14,4 bis 20 Jahre geprüft werden. In Bayern werden Großbetriebe tatsächlich alle fünf Jahre, Mittelbetriebe alle 16,6 Jahre und Kleinbetriebe alle 37,1 Jahre geprüft. Das Fazit der Prüfer lautet: „Im Jahr 2010 wurden in Bayern nur 1,12 % der Fälle geprüft.

Bei verschiedenen Stellen lag die Prüfungsquote sogar unter 1 %. Bundesweit lag die Quote bei 1,73 %.“ Der Oberste Rechnungshof kommt zu dem Fazit, dass die Finanzämter akzeptieren würden, dass die Steuerpflichtigen, die von der Verwaltung selbst geforderten Daten nicht in den Steuererklärungen angeben. In den Akten würden steuerlich relevante Sachverhalte nur unzureichend dokumentiert, die IT-Unterstützung sei ungenügend, woraus im Ergebnis jährlich

Steuerausfälle in zweistelliger Millionenhöhe für den Freistaat resultieren. Wer nun glaubt, dass nach dem Aufdecken dieser Missstände die Politik besonders motiviert sei, hier Abhilfe zu schaffen, sieht sich getäuscht. Der Oberste Rechnungshof stellt fest, dass es sich die Ministerien sehr leicht machen, indem sie die Anregung ablehnen und keine Vorschläge zur Abhilfe der Missstände machen.

Angesichts solcher paradiesischen Verhältnisse ist man auch als Nichtbayer geneigt, die ersten Zeilen der Bayernhymne zu summen: „Gott mit Dir, Du Land der Bayern, deutsche Erde, Vaterland!...“.

Klare Worte vom Finanzgericht Niedersachsen zum Thema Dienstwagen

Wie wir bereits mehrfach berichtet haben, hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass Arbeitnehmer ihren Firmenwagen nicht unweigerlich auch für Privatfahrten nutzen. Wörtlich heißt es in einem Urteil: „Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter überhaupt einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann der Anscheinsbeweis die fehlende Feststellung des Finanzamtes nicht ersetzen“. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden darf. Das bedeutet im Fazit (wie wir ebenfalls schon berichtet haben), dass, wenn der Arbeitgeber für Privatfahrten ein Nutzungsverbot ausspricht, Ihnen das Finanzamt beweisen muss, dass es anders ist.

Natürlich gibt sich die Finanzverwaltung mit dieser neuen Rechtslage nicht zufrieden. Um so erfreulicher ist jetzt, dass das Niedersächsische Finanzgericht zu dieser Thematik sehr klare Worte gefunden hat. In einem aktuellen Urteil heißt es: „Auch bei einem GmbH-Geschäftsführer reicht der Anscheinsbeweis nur dann für die Privatnutzung eines Dienstwagens, wenn der Wagen zur privaten Nutzung überlassen wurde“. Natürlich ist den Richtern klar gewesen, dass bei einem GmbH-Geschäftsführer (womöglich bei einem Allein-GmbH-Geschäftsführer) eine andere Situation vorliegt, als bei einem normalen Arbeitnehmer eines Konzerns.

Denn der GmbH-Geschäftsführer hat keinen Übergeordneten, der auf die Einhaltung des Nutzungsverbotes dringen, für einen Verstoß Sanktionen verhängen oder gar die Kündigung aussprechen könnte. Wörtlich heißt es deshalb in der Entscheidung: „Die Selbstkontrolle durch den den Dienstwagen nutzenden Geschäftsführer oder den Gesellschafterehegatten ist eine Farce. Dass sich dies in der Rechtspraxis als Dummen-Rechtsprechung auswirkt, nach der derjenige, der wahrheitswidrig die Nutzung des Dienstwagens zu privaten Zwecken bestreitet, ohne jegliches Risiko einer strafrechtlichen Ahndung von der Versteuerung des Nutzungsvorteils verschont bleibt, wohingegen jener, der sich der Wahrheit verpflichtet fühlt und die Privatnutzung einräumt, der Dumme ist, der ein Nutzungsvorteil zu versteuern hat, muss dem gegenüber hingenommen werden“.

Und damit nicht genug; die Richter geben in dem Urteil sogar noch eindeutige Tipps, wie zum Beispiel den folgenden: „So würde beispielsweise die Fahrt mit dem Dienstwagen zum Tennisplatz dann keinen Ansatz eines Nutzungsvorteils nach der 1-Prozent-Regelung auslösen, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Weisung erteilt, zum Ausgleich seiner starken beruflichen Beanspruchung Sport zu betreiben“. In dem konkreten Fall stritt man sich um einen Porsche 911 mit einem Listenpreis von 80.000,00 EUR. Der Gesellschafter

hat sich selbst das Verbot der Nutzung des Wagens für Privatfahrten ausgesprochen.

Der Wermutstropfen bei diesem Urteil ist, dass die Revision zugelassen wurde, denn die Reichweite des Anscheinsbeweises bei der Überlassung von Dienstwagen an den oder die Geschäftsführer ist noch nicht von einem höchsten Gericht geklärt worden. Natürlich hat das Finanzamt Revision eingelegt und der Fall liegt nun dem Bundesfinanzhof zur endgültigen Entscheidung vor.



Fachhochschule Ludwigshafen analysiert Lebensversicherungen

Die Fachhochschule Ludwigshafen hat die Geschäftsberichte des Jahres 2011 der 12 größten deutschen Lebensversicherer analysiert. Das Ergebnis wurde unter anderem auch in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht. Im Ergebnis bleiben die vier größten deutschen Lebensversicherer unter sich und setzen sich deutlich von den nächst folgenden Lebensversicherungen ab.

Die größten vier Versicherungen sind nach der Studie: die Allianz Leben, die Bayernversicherung, die R + V Leben und die Debeka Leben. Die Allianz erreichte beispielsweise eine Nettoverzinsung von 4,6 %, die Debeka eine Nettoverzinsung von 4,8 %. Die Unterschiede ergeben sich insbesondere durch die unterschiedlichen Kosten. So wenden beispielsweise die Versicherer der Spitzengruppe zwischen 3,2 % und 4,7 % der eingenommenen Prämien für Abschlusskosten auf – also für Provision und Vertriebsunterstützungen. Andere Versicherer kommen auf mehr als 6 % in diesem Bereich.

Für Sie als Kunden ist der Unterschied erheblich. Gesetzlich darf ein Versicherer nämlich nicht

mehr als 4 % der Prämieinnahmen als kalkulatorische Größe für die erwarteten Kosten annehmen. Jedes Zehntel oberhalb dieses Kostensatzes mindert den Rohüberschuss des Unternehmens, der auf die Kunden verteilt wird. Im Klartext: Je höher die Kosten sind, desto weniger Geld kommt beim Versicherten an. Da die Top 4 auch ihre Verwaltungskosten im Griff hatten, ist das betriebswirtschaftliche Ergebnis somit natürlich für den Kunden günstig. In der Regel werden zwischen 81 % bis 90 % des Gewinnes den Versicherten gutgeschrieben.

Das Ergebnis ist insofern bemerkenswert, da die Lebensversicherer gesetzlich dazu verpflichtet sind, einen Garantiezins zu gewähren. Dieser Garantiezins wurde seit 1998, wo er bei 4 % lag, kontinuierlich heruntergeführt und liegt im Jahr 2012 nur bei 1,75 %. Das bedeutet, bei neu abgeschlossenen Verträgen müssen jährlich mindestens 1,75 % aus dem Sparanteil in der Lebensversicherungspolice gutgeschrieben werden. Dies ist natürlich bei den jetzigen, niedrigen Zinsen eine echte Herausforderung. Insbesondere weil die Inflationsrate über 2 % liegt, ist damit die Lebensversicherung kein lukratives Modell mehr, sondern eigentlich

eine Geldvernichtung. Es liegt also im eigenen Interesse der Gesellschaft, über den gesetzlichen Mindeststrahmen und über die Inflationsrate zu gelangen, um die Lebensversicherung weiterhin attraktiv zu gestalten.

Vor dem Hintergrund muss man das Ergebnis der Versicherungen durchaus kritisch sehen. Ein Ergebnis von 4,6 % Nettoverzinsung bedeutet nicht, dass alle Versicherten 4,6 % auf ihren Sparanteil gutgeschrieben bekommen. Vielmehr müssen erst einmal die Versicherungen voll bedient werden, die noch mit einer Garantieverzinsung von zum Beispiel 4 % laufen. Erst wenn diese ihren gesetzlichen Mindestanteil bekommen haben, werden die Verträge, die zwischen 2000 und 2004 mit dem Mindestzins von 3,25 % abgeschlossen wurden, bedient usw. Das, was nach Abzug der jeweiligen gesetzlichen Mindestgarantie übrig bleibt, kann auf die jeweiligen individuellen Verträge aller Versicherten verteilt werden. Im Ergebnis führt das dazu, dass die Verträge, die jetzt mit 1,75 % Garantiezins abgeschlossen worden sind, sicher nicht mit 4,6 % verzinst werden, sondern mit einer deutlich niedrigeren Zahl.



Wie sparen eigentlich Finanzminister Steuern?

Es ist noch nicht allzu lange her, da machte eine kleine Gemeinde mit dem schönen Namen Norderfriedrichskoog von sich reden. Die cleveren Einwohner des kleinen Dorfes hinter dem Deich hatten den Gewerbesteuerhebesatz auf 0 % heruntersetzt. Dadurch gelang es ihnen, dass zahlreiche vermögensverwaltende Tochtergesellschaften von großen Konzernen ihren Sitz in das Dorf verlegten und damit die Gesellschafter repräsentative Büroräume hatten, wurden kurzerhand die Schweineställe umgebaut.

Die fälligen Mieten kamen den Einwohnern des Dorfes zu Gute. Im Ergebnis kam somit mehr Geld für die Gemeinde und deren Einwohner zusammen, als es durch die Gewerbesteuer je möglich gewesen wäre. Natürlich war dieses Vorgehen den Landes- und Bundespolitikern ein Dorn im Auge. Deshalb hat der Gesetzgeber regiert und verlangt seit 2004 einen Mindesthebesatz von 200 %. Vorallem Großstädte liegen deutlich über diesen 200 %. Deshalb kann sich eine Sitzverlegung auch heute noch rentieren.



Der niedersächsische Finanzminister Möllring macht es vor. Er verlegte zum Ende des Jahres 2010 den Sitz der HanBG (eine Beteiligungsgesellschaft des Landes Niedersachsen) von Hannover in die Gemeinde Groß Berßen. Im Ergebnis sparte damit das Land Niedersachsen im vergangenen Jahr 1,9 Millionen Euro Gewerbesteuer ein. Wer nun denkt, was ein Landesfinanzminister kann, kann ich auch, möge Folgendes bedenken. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften lohnt sich ein Umzug in der Regel erst ab einem Hebesatz von 400 % oder mehr.

Darüber hinaus muss am Sitz der Gesellschaft ein Büro angemietet werden, was wiederum Kosten verursacht. Sofern sämtliche Arbeitnehmer am bisherigen Standort verbleiben, wird der Gewerbesteuermessbetrag zerlegt und die Ersparnis schmilzt weiter.

Ist eine Arbeitsecke steuerlich abzugsfähig?

Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Fotolia, Fotosearch

Über Jahrzehnte hinweg beschäftigt die Frage „Was ist ein Arbeitszimmer und welche Kosten können im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer abgesetzt werden?“ die Steuerrechtsprechung. Zwar haben etliche Korrekturen des Gesetzgebers und zahllose Urteile der Gerichte hier etwas mehr Klarheit geschaffen, aber neuer Streit hat sich im Nachgang zu einer Entscheidung des Großen Senates des Bundesfinanzhofes ergeben.

Der Große Senat hat es nämlich ermöglicht, dass eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen (also solche Kosten, die sowohl privat als auch beruflich veranlasst sind) nun einfacher durchzuführen ist und damit der beruflich veranlasste Teil auch abzugsfähig wird. Es kam was kommen musste, mehrere Steuerzahler haben begehrt, eine Arbeitsecke steuerlich abzusetzen. Als Arbeitsecke kann in diesem Zusammenhang ein Teil eines Zimmers (zum Beispiel des Wohnzimmers) anzusehen sein, der für sich gesehen nicht die Voraussetzung eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt, da das Wohnzimmer natürlich auch privat genutzt wird.

Zwei Finanzgerichte haben hierzu zwei unterschiedliche Urteile gefällt (eins erkannte die Arbeitsecke an, eines erkannte die Arbeitsecke wiederum nicht an). Somit ist die Angelegenheit wiederum in München beim Bundesfinanzhof gelandet, der hier entscheiden muss. Das Ergebnis der Entscheidung ist völlig offen. Sollten Sie in einer vergleichbaren Situation sein, sprechen Sie uns bitte hierauf an.

